
Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in China wird durch die Tongji-Universität Shanghai (China) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt eine Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Zulassungsentscheidung der Tongji-Universität Shanghai (China) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in Deutschland wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt die andere Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt haben, finden § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZSP-HU keine Anwendung; es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG mit der Maßgabe, dass diese nur unter dem Vorbehalt und nur vorläufig zugelassen werden, dass sie den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung spätestens bis zum Beginn des 2. Semesters des begehrten Masterstudiengangs – also vor Aufnahme des Auslandsstudiums – nachweislich bestanden haben.

Im Status der vorläufigen Immatrikulation können Studierende Lehrveranstaltungen der Module 1 und 2 sowie die Angebote des überfachlichen Wahlpflichtbereiches besuchen und die jeweils dazugehörigen Modulabschlussprüfungen absolvieren.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die von der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin) zu vergebenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.1., 1.4.2. und 1.4.3.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 1. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.